

# Schwimmen

## Beitrag von „schnischnaschnappy“ vom 4. August 2005 09:36

Ich hab hier noch was gefunden bei Learn-Line:

### 1. Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte

*Mit der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen sowie mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die*

*entweder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sind oder das Deutsche Schwimmabzeichen (Bronze) besitzen und zugleichrettungsfähig im Sinne dieses Erlasses sind.*

*Rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses ist, wer*

*von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus 2 bis 3 m Wassertiefe) herausholen und zum Beckenrand bringen, ca. 10 m weit tauchen,*

*Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,*

*einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und*

*lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen kann.*

*Diese Rettungsfähigkeit ist Voraussetzung für die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen sowie für das Erteilen von Schwimmunterricht in allen Schwimmbecken.*

Ähm, also wenn ich das richtig verstehe, darf ich ohne Rettungsfähigkeit nichtmal mit zur Schwimmbegleitung?????